

Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes

Gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes gebe ich als vom Kammervorstand bestellter Wahlleiter Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Der Wahltag ist vom Kammervorstand festgesetzt auf den **15. Mai 2019**.

2. Allgemeine Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den wahlberechtigten Kammermitgliedern gewählt.

Das Saarland bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet als Briefwahl statt.

3. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am 19. Februar 2019 im Mitgliederverzeichnis der Ärztekammer des Saarlandes eingetragen sind, sofern Wahlrecht und Wählbarkeit nicht verloren gegangen sind. Gemäß § 11 Abs. 1 SHKG gehen Wahlrecht und Wählbarkeit verloren durch

- a) Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer.
- b) Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.
- c) Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. mit § 20 des Strafgesetzbuches i. d. jeweils geltenden Fassung.
- d) Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen durch strafgerichtliches Urteil.
- e) Aberkennung durch berufsgerichtliches Urteil.
- f) Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Bestallung oder der Approbation.

g) Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 des Strafgesetzbuches i. d. jeweils geltenden Fassung.

Die Wählbarkeit verliert auch, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 9 Abs. 1 SHKG ist für jeweils vollendete 100 Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – und 50 Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – ein Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen.

Berechnungsgrundlage für die Größe der Vertreterversammlung ist die Anzahl der Kammermitglieder zum 1. Juli des dem Wahljahr vorangehenden Jahres (§ 9 Abs. 2 SHKG).

Zum 1. Juli 2018 ergab sich bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – eine Mitgliederzahl von 6.434, bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – eine solche von 857. Demzufolge sind in der Vertreterversammlung 64 ärztliche und 17 zahnärztliche Mitglieder zu wählen.

5. Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung hat der Kammervorstand einen Wahlausschuss zu berufen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender:

Ass. jur. Stefan Funck (Wahlleiter)
Landesamt für Soziales
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

Stellv. Vorsitzende:

Ass. jur. Alexandra Heinen (stellv. Wahlleiterin)
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken

Beisitzer (angestellter Arzt):

Dr. med. Michael Klein
Dürer Str. 4
66399 Ommersheim

Stellvertreter:

Dr. med. Karl Guterl
Gartenstr. 58 A, 66125 Saarbrücken

Beisitzer (niedergelassener Arzt):

Dr. med. Marcus Pennekamp
Unterer Geisberg 16, 66121 Saarbrücken

Stellvertreter:
Luitwin Decker
Werderstr. 31, 66117 Saarbrücken

Beisitzerin (Zahnärztin):
Dr. med. dent. Regine Woeller
Hinter Franzenhaus 4, 66740 Saarlouis

Stellvertreterin:
Katharina Gerling
Birkenkopfweg 17, 66386 St. Ingbert

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Wählerverzeichnisse
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Zulassung der Wahlvorschläge
- Erstellung der Stimmzettel
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

Der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Wahlleiter, führt die Wahl durch.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Anschrift des Wahlleiters:
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken.

6. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom 25. Februar bis zum 04. März 2019 liegen in der Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, ein Wählerverzeichnis mit den Namen aller wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzte und ein Wählerverzeichnis mit den Namen aller wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Einsicht für alle Kammermitglieder aus.

Kammermitglieder, die die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können bis 07. März 2019, 17.00 Uhr, schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist.

7. Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte

Wahlvorschläge aus der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte erfolgen in Form von Listen, die beliebig viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten können. Wahlvorschläge sind vom 19. März, 8.30 Uhr, bis 21. März 2019, 17.00 Uhr, bei dem Wahlleiter einzureichen, der jedem Wahlvorschlag eine Nummer zuteilt, die sich nach der Reihenfolge des Eingangs richtet; gehen Listen zum gleichen Zeitpunkt ein, entscheidet das Los. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (vgl. Ziffer 3) und schriftlich seiner Kandidatur zustimmt. Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag hinzuzufü-

gen; sie kann bis zum 03. April 2019 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge müssen die Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, ggf. akademischen Grades und der Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis enthalten; auf Wunsch des/der Betroffenen kann die Privatanschrift angegeben werden. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Kammer berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 SHKG). Das Verhältnis Männer/Frauen in der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Ärzte – beträgt zurzeit 58:42; in der Abteilung Zahnärzte beträgt es 63:37. Kann § 10 Abs. 4 SHKG bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden, bedarf es einer entsprechenden Begründung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt die Angabe, so gilt der/die Bewerber/Bewerberin als Vertrauensperson und der/die zweite Bewerber/Bewerberin als Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss und dem Wahlleiter ermächtigt.

Ein Bewerber/eine Bewerberin kann nur in einer Liste benannt werden. Listenverbindungen sind zulässig. Die Listenverbindung muss dem Wahlleiter von der Vertrauensperson der beteiligten Listen spätestens am 03. April 2019 schriftlich erklärt werden.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 50 wahlberechtigten Ärztinnen/Ärzten unterstützt werden. Die Unterschriften sind mit Familiennamen und Vornamen jeweils auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Der Unterschrift müssen Familienname, Vorname und Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis oder der Privatanschrift in lesbarer Form beigelegt werden. Jedes wahlberechtigte ärztliche Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so bleibt seine Unterschrift bei allen betroffenen Wahlvorschlägen unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Namen bezeichnet werden.

Anzeige

<p>Rechtsanwälte Staab & Kollegen</p>
<p>Rechtsanwalt Marco Junk Fachanwalt für Medizinrecht</p>
<p>E-Mail: sekretariat-junk@staab-online.com</p> <p>Sulzbachstraße 26, 66111 Saarbrücken Tel. 0681 30904757, Fax 0681 30904758 Internet: www.staab-online.com</p>

8. Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte

Der Wahlvorschlag der Zahnärztinnen und Zahnärzte enthält beliebig viele Bewerberinnen/Bewerber. In den Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (vgl. Ziff. 3) und seine Bewerbung schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss erklärt. Die Bewerbung kann spätestens bis zum 03. April 2019 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden.

Jedes wahlberechtigte zahnärztliche Kammermitglied erhält spätestens am 11. März 2019 vom Wahlausschuss ein einheitliches Formblatt, mit dem es seine Bewerbung erklären kann. Die Bewerbung erfolgt unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, ggf. akademischen Grades und der Anschrift der Dienststelle bzw. der Praxis; auf Wunsch des/der Betroffenen kann die Privatanschrift angegeben werden.

Der Zahnarzt/die Zahnärztin muss seine/ihre Bewerbung bis spätestens 21. März 2019, 17.00 Uhr, bei dem Wahlleiter einreichen.

9. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte und die Bewerbungen der wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes und der Wahlordnung. Etwaige Mängel teilt er bei der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte der Vertrauensperson bzw. bei der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte dem Bewerber/der Bewerberin mit und gibt Gelegenheit, diese spätestens bis zum 03. April 2019, 17.00 Uhr, zu beseitigen.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Spätestens bis zum 10. April 2019 entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte und die Zulassung der Bewerbungen der wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Der Wahlausschuss gibt den Vertrauensleuten bzw. den Bewerbern/Bewerberinnen für den Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte seine Entscheidung über die Zulassung bekannt. Hiergegen können diese innerhalb von drei Tagen nach Zugang Einspruch einlegen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge der Gruppe der Ärztinnen und Ärzte und die zugelassenen Bewerbungen der wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte (Wahlvorschlag der Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte) werden spätestens am 26. April 2019 durch Aushang in der Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, öffentlich bekannt gemacht.

11. Übersendung der Wahlbriefe

Der Wahlleiter übersendet jedem Wahlberechtigten (getrennt nach Ärzten und Ärztinnen sowie Zahnärzten und Zahnärztinnen)

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes“,
3. einen verschließbaren und frei gemachten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der Stimmzettel für die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte enthält die zugelassenen Listen in der Reihenfolge ihrer Nummern und unter Angabe der Namen aller Bewerber/Bewerberinnen. Jeder Liste zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

Der Stimmzettel für die Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte enthält die Bewerbungen der wahlberechtigten Zahnärzte in alphabetischer Reihenfolge. Jedem Bewerber/Bewerberin zugeordnet befindet sich ein Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt so rechtzeitig, dass sie spätestens am 07. Mai 2019 bei den Wahlberechtigten vorliegen.

Wahlberechtigte, die nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangen, können diese bis zum 13. Mai 2019 beim Wahlleiter anfordern.

12. Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel

Die wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzte kennzeichnen auf dem hierfür vorgesehenen Feld ihres Stimmzettels die Liste, der sie ihre Stimme geben.

Die wahlberechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte kennzeichnen auf den hierfür vorgesehenen Feldern ihres Stimmzettels die Bewerber/Bewerberinnen, denen sie ihre Stimme geben. Es dürfen höchstens so viele Bewerber/Bewerberinnen gekennzeichnet werden, wie Zahnärzte/Zahnärztinnen in die Vertreterversammlung zu wählen sind (17 Bewerber/Bewerberinnen).

Die Wahlberechtigten legen die gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes“ und verschließen diesen. Sodann legen sie den verschlossenen Umschlag mit dem Stimmzettel in den Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Wahlleiters und verschließen auch diesen Umschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am 15. Mai 2019, 17.00 Uhr, bei dem Wahlleiter eingegangen oder mit der Post abgesandt worden sein. Der Postaufgabestempel ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe maßgeblich. Ist der Poststempel nicht lesbar, so gilt die bis zum 19. Mai 2019 eingehende Postsendung als rechtzeitig abgesandt. Bitte beachten Sie, dass Stimmzettel dann ungültig sind, wenn sie

- nicht auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellt sind
- sich nicht in einem auf Veranlassung des Wahlausschusses hergestellten Umschlag befinden
- Kennzeichnungen, Zusätze oder Streichungen von Bewerbern oder Listen enthalten
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen.

13. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis voraussichtlich am 21. Mai 2019 fest.

Die auf die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte entfallenden Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Verfahren nach Niemeyer festgestellt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die auf eine Liste entfallenden Sitze enthalten die Bewerber/Bewerberinnen nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Die auf die Gruppe der Zahnärztinnen und Zahnärzte entfallenden Sitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl verteilt. Gewählt sind die im Stimmzettel genannten Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung (16 Sitze). Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

14. Auslegung der Wahlakten, Einspruch

Nach Feststellung des Wahlergebnisses legt der Wahlleiter die Wahlakten für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Ärztekammer zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aus (voraussichtlich in der Zeit vom 22. Mai bis 05. Juni 2019).

Das Wahlergebnis wird in Heft 6/2019 des Saarländischen Ärzteblattes veröffentlicht (Erscheinungsdatum: 1. Juni 2019). Gegen die Gültigkeit der Wahl kann der/die Wahlberechtigte bis spätestens 8. Juni 2019 beim Wahlausschuss Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Er kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder die Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch eingelegt werden beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

15. Konstituierung der Vertreterversammlung

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet am 26. Juni 2019 statt. In dieser Sitzung wird unter der Leitung des Wahlleiters der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes gewählt.

Ass. jur. Stefan Funck
(Wahlleiter)

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung am 26. September 2018 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 15. Oktober 2018 genehmigt wurden.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 20 % des nach der Gewinn- und Verlustrechnung errechneten Überschusses zuzuführen, bis sie 6 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Ein sich darüber hinaus ergebender Überschuss unter Berücksichtigung von Abs. 1 Satz 3 ist der Gewinnrückstellung (Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes) zuzuführen.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gewinnrückstellung soll – soweit sie nicht zur Erhöhung der Deckungsrückstellung wegen Anpassung der Rechnungsgrundlagen, zur Erhöhung der Zinsschwankungsreserve oder zur Deckung von Verlusten, für deren Deckung die Verlustrücklage nicht ausreicht, heranzuziehen ist – zur Verbesserung der Versorgungsleistungen verwendet werden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen soll durchgeführt werden, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Einer Entnahme aus der Gewinnrückstellung steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich. Über die Verwendung der Gewinnrückstellung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Vertreterversammlung und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

Die Satzungsänderungen treten gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SHKG zum 01. Dezember 2018 in Kraft.

*Ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben:
Saarbrücken, den 16. Oktober 2018
gez. San.-Rat Dr. med. J. Mischo
Präsident*

Anzeige



www.praxenshop.de
Praxismöbel clever
online bestellen